

Schicksalsschläge wie z.B. eine schwere Krankheit stellen oft auch finanziell eine Belastung dar. Der Bundesfinanzhof entschied jetzt, dass Finanzämter solche so genannten außergewöhnlichen Belastungen stärker als bisher berücksichtigen müssen. Für Steuerzahler sinkt dadurch die zumutbare Eigenbelastung. Zu außergewöhnlichen Belastungen können bestimmte Krankheits-, Unterhalts- und Pflegekosten zählen. Mehr hierzu weiß Ihr Steuerberater.

Lesen Sie mehr auf S. 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Investitionsabzugsbetrag

Ein Plus an Rechtssicherheit

Unternehmen in der Krise

Zittern beim Sanierungserlass

Seite 2

Außergewöhnliche Belastungen

Der Fiskus wird großzügiger

Seite 3

Arbeitszimmer und Steuerabzug

Was genau ist noch zumutbar?

Teures Altenpflegeheim

Hilfe für Angehörige vom Staat

Seite 4

Sonderzahlung und Zeitgrenzen

Regeln rund um den Minijob

Streit um Erbschaftsteuer

Pflichtteilsanspruch als Erbe

Seite 5

Erste Tätigkeitsstätte oder nicht?

So urteilen Finanzgerichte

Seite 6

Abschreibung von Gebäuden

Den Kaufpreis richtig aufteilen

Seite 7

Unternehmer aus Drittstaaten

BOP erwartet Ihre Anmeldung

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

RICHTLINIEN FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄSSE BUCHFÜHRUNG

Worauf Betriebsprüfer verstärkt achten

Entspricht die Buchhaltung in Ihrem Unternehmen den GoBD-Richtlinien? Bitte was, fragen Sie jetzt? GoBD steht für die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Diese gelten zwar bereits seit dem Jahr 2015, haben aber bislang bei Betriebsprüfungen kaum eine Rolle gespielt. Das dürfte sich jedoch künftig ändern.

Bislang nämlich gab es zu dem Thema eine wenig gesicherte Rechtsprechung, auf die sich die Finanzämter hätten berufen können. Inzwischen aber befasste sich der Bundesfinanzhof häufiger mit dem Thema – und stärkte dabei die Rechte der Betriebsprüfer deutlich. Die ordnungsgemäße (digitale) Buch- und Kassenführung sowie die lückenlose Dokumentation hierüber wird nun noch wichtiger. Bei Ungereimtheiten kann es schnell zu empfindlichen Hinzuschätzungen durch das Finanzamt kommen.

Oberfinanzdirektion gibt Prüffelder 2017 bekannt

Worauf die Finanzämter wohl sonst noch verstärkt achten werden, kann einem aktuellen Schreiben der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zu den wichtigsten Prüffeldern 2017 entnommen werden.



Das könnte auch Signalwirkung für andere Bundesländer haben.

Demnach liegen die Schwerpunkte bei einer Betriebsprüfung auf dem Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) sowie dem Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG).

Bei der Einkommensteuer wird u.a. Folgendes verstärkt geprüft:

- ⇨ Gewerbebetriebe und Selbstständige (§§ 15/18 EStG): private Pkw-Nutzung, Schuldzinsenabzug, Liebhaberei, Raumkosten und Grundstücksaufwendungen.
- ⇨ Arbeitnehmer (§ 19 EStG): doppelte Haushaltsführung, Reisekosten, häusliches Arbeitszimmer, Werbungskosten, Entfernungspauschale/Firmenfahrzeug.
- ⇨ Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG): Erstjahr, hohe Erhaltungsaufwendungen, Vermögensübertragungen zwischen nahestehenden Personen, Leerstand.

Bei der Gewerbesteuer schaut das Finanzamt vor allem auf Gewerbeverluste bei Wechsel der Mitunternehmerschaft, **bei der Körperschaftsteuer** u.a. auf die Liquidationsbesteuerung sowie Beteiligungsverhältnisse und **bei der Umsatzsteuer** auf Vorsteuerberichtigungen sowie Vermietungen.

Vorsicht: Es handelt sich bei den genannten Prüffeldern wie gesagt nur um Schwerpunkte – Betriebsprüfer dürfen und werden auch weitere Sachverhalte aufgreifen! ■

STEURO-Tipp

Betriebsprüfer werden demnächst voraussichtlich verstärkt auf die Einhaltung der GoBD-Richtlinien achten. Prüfen Sie also rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater, ob Ihre Buchhaltung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.



Foto: photo 5000/fotolia

INSOLVENZGEFAHR

Zitterpartie beim Sanierungserlass

Für Unternehmen in der Krise war es eine weitere schlechte Nachricht: Der Bundesfinanzhof hatte den Sanierungserlass des Finanzministeriums verworfen (BFH, Entscheidung vom 28. November 2016, Az. GrS 1/15; s. *STEURO* 2/2017). Damit war fraglich, ob Gewinne, die insolvenzgefährdeten Unternehmen durch einen Forderungsverzicht der Gläubiger entstehen, unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin von der Steuer befreit werden können.

Nun dürfte aber zumindest bei einigen betroffenen Unternehmen ein zaghaftes Aufatmen erlaubt sein: Das Ministerium ordnete aus Vertrauensschutzgründen an, dass in älteren Fällen weiterhin nach den bisherigen Erlassregelungen verfahren wird (BMF-Schreiben vom 27. April 2017, Gz. IV C 6 - S 2140/13/10003). Aber: Das gilt nur, sofern der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis einschließlich 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des BFH-Beschlusses) endgültig vollzogen wurde.

Für aktuell betroffene Unternehmen geht das Zittern zumindest bis zu einer endgültigen gesetzlichen Neuregelung weiter. Denn das Ministerium ordnete gleichzeitig an, dass Billigkeitsmaßnahmen und Stundungen nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorgenommen werden dürfen.

Betroffene Unternehmen sollten in jedem Fall Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten. ■

NEUE ANWEISUNGEN AUS DEM BUNDESFINANZMINISTERIUM

Investieren wieder rechtssicher

Was genau gilt beim Investitionsabzugsbetrag? Einige Urteile des Bundesfinanzhofs sorgten hier zuletzt für Fragezeichen. Nun hat das Bundesfinanzministerium ausführlich für Klarheit gesorgt.

Das Thema Investitionsabzugsbeträge (kurz: IAB, s. *STEURO-Tipp*) hatte zuletzt in vielen Unternehmen für Unsicherheit gesorgt. Insbesondere die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs warf einige Zweifel an der Rechtslage auf (*wir berichten mehrfach*). Das Bundesfinanzministerium will die Fragezeichen nun durch ein aktuelles Schreiben aus dem Weg räumen (BMF, Schreiben vom 20. März 2017, Gz. IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02).

Im Großen und Ganzen handelt es sich dabei um eine Bestätigung bereits zuvor festgelegter Grundsätze. Interessant sind daher vor allem die Änderungen, die sich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ergeben haben.

Die wichtigsten Neuerungen hier kurz zusammengefasst

- ⇒ **Generelle Regeln zur Inanspruchnahme:** IAB können ohne weitere Angaben entweder im Rahmen der Steuererklärung oder nach der erstmaligen Steuerfestsetzung geltend gemacht werden. Der bislang notwendige Nachweis oder die Glaubhaftmachung von Investitionsabsichten ist nicht länger erforderlich.
- ⇒ **Regeln bei einer Betriebsübertragung:** In Wirtschaftsjahren vor einer unentgeltlichen Betriebsübertragung (nach § 6 Absatz 3 EStG) kann der bisherige Betriebsinhaber auch dann noch IABs in Anspruch nehmen, wenn davon auszugehen ist, dass er vor der Übertragung keine begünstigten Investitionen mehr tätigt. Der bisherige Betriebsinhaber kann unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin IABs in Anspruch nehmen, und zwar für mit dem „Restbetrieb“ im Zusammenhang stehende Investitionen.
- ⇒ **Begünstigung für noch nicht eröffnete Betriebe:** Begünstigt im

Sinne des § 7g EStG sind auch Betriebe, die sich noch in der Eröffnungsphase befinden. Dabei muss der Steuerpflichtige die Betriebseröffnungsabsicht glaubhaft darlegen können. Indizien für eine Betriebseröffnung können beispielsweise eine Gewerbeanmeldung, beantragte Kredite oder Unterlagen sein, aus denen sich die geplante Anschaffung oder Herstellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen ergibt.

- ⇒ **Datenfernübertragung der Angaben zu § 7g EStG:** Die Abzugsbeträge, Hinzurechnungen und Rückgängigmachungen sind bei einer Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, und zwar entweder mittels E-Bilanz (bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung) oder per Anlage EÜR (bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung). Bei jeder Änderung nach der erstmaligen Übermittlung eines Datensatzes muss jeweils ein neuer Datensatz versendet werden.
- ⇒ **Übertrag eines IAB:** Hat der Steuerpflichtige andere begünstigte Investitionen getätigt, können rückgängig gemachte Abzugsbeträge aufgrund schädlicher Verwendung auf diese Investitionen „übertragen“ werden. Das gilt aber nur, soweit die Veranlagung für das jeweilige Investitionsjahr verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

Insgesamt gilt es, bei diesem Thema viele verfahrensrechtliche Details und Voraussetzungen zu beachten. Hier ist der Steuerberater der richtige Ansprechpartner. ■



Foto: Gustavo Andrade/1234.com

STEURO-Tipp

Kleinere und mittlere Unternehmen dürfen für in der Zukunft geplante Anschaffungen bzw. zur Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen. Dieser so genannte Investitionsabzugsbetrag (IAB) mindert also im Jahr der Inanspruchnahme die Steuerbelastung, dürfte sie aber in späteren Jahren erhöhen. Das Wirtschaftsgut muss dann in den folgenden drei Jahren nach Abzug des IABs angeschafft werden. Sonst muss der IAB rückgängig gemacht werden. Zu den steuerrechtlichen bzw. bilanziellen Details rund um einen Investitionsabzugsbetrag sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater befragen!

ERFREULICHES URTEIL DES BUNDESFINANZHOFES ZU AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Erleichterung für belastete Steuerzahler

Schicksalsschläge wie z.B. eine schwere Krankheit stellen oft auch finanziell eine Belastung dar. Diese muss das Finanzamt künftig stärker als bislang berücksichtigen, urteilte der BFH.

Für viele betroffene Steuerzahler ist es eine gute Nachricht: Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass so genannte außergewöhnliche Belastungen weitergehend als bisher steuerlich geltend gemacht werden dürfen (BFH, Urteil vom 19. Januar 2017, Az. VI R 75/14). Zu diesen außergewöhnlichen Belastungen können bestimmte Krankheits-, Unterhalts- und Pflegekosten zählen.

Wann genau ist die Grenze der zumutbaren Eigenbelastung erreicht?

Wie genau sie geltend gemacht werden können, ist in § 33 Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt. Demnach ist der Abzug außergewöhnlicher Belastungen nur möglich, wenn der Steuerpflichtige je nach seinem Einkommen mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet ist. Wann aber ist die Zumutbarkeitsgrenze überschritten?

Zur Beantwortung dieser Frage unterteilt das Finanzamt Steuerzahler zunächst einmal in drei Kategorien bzw. Stufen, abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte (Stufe 1 bis 15.340 Euro, Stufe 2 bis 51.130 Euro, Stufe 3 über 51.130 Euro). Wichtig sind dann noch der Familienstand sowie die Anzahl der Kinder. Daraus ergibt sich ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens (1% bis 7%), mit dem die zumutbare Eigenbelastung ermittelt wird (s. Tabelle unten). Die Aufwendungen, die diese Grenze übersteigen, können dann bei der Einkommensteuer vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

An dieser Vorgehensweise ändert sich durch das neue BFH-Urteil prinzipiell nichts. Neu



ist aber der Rechenweg: Nach dem Urteil des BFH wird jetzt nämlich nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet (siehe Rechenbeispiel in der Tabelle).

Bislang gingen demgegenüber Finanzverwaltung und Rechtsprechung davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG genannten Grenzen überschreitet. Danach war der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte anzuwenden.

Das Urteil des BFH betrifft zwar nur den Abzug außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 EStG, ist aber im Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf die Geltendmachung von Krankheitskosten beschränkt. Die Entscheidung hat weitreichende Bedeutung. Denn Steuerpflichtige dürften nun in der Regel früher und in größerem Umfang durch ihnen entstandene außergewöhnliche Belastungen steuerlich entlastet werden. ■

HINTERGRUND

Worum genau es in dem Fall ging

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatten Eheleute in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung Krankheitskosten in Höhe von 4.148 Euro als außergewöhnliche Belastungen angegeben. Da der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute über 51.130 Euro lag, berechnete das Finanzamt (FA) die zumutbare Belastung nach der bislang üblichen Methode zum höchstmöglichen Satz von 4% des Einkommens. Die Krankheitskosten wirkten sich nach dem Abzug der zumutbaren Belastung nur noch mit 2.069 Euro steuermindernd aus. Gegen diesen Beschluss klagten die Eheleute.

Der BFH gab ihnen insoweit Recht, als er die vom FA berücksichtigte zumutbare Belastung neu ermittelte. Bei der nun gestuften Ermittlung erhöhten sich die zu berücksichtigenden Krankheitskosten um 664 Euro. Maßgebend für die Entscheidung des BFH waren insbesondere der Wortlaut der Vorschrift, der für die Frage der Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes gerade nicht auf den „gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte“ abstellt. Außerdem ging es den Richtern um die Vermeidung von Härten, die bei der Berechnung durch die Finanzverwaltung entstehen konnten, weil eine vorgesehene Stufe – wie im Streitfall – nur geringfügig überschritten wurde. ■

STEURO-Tipp

Das vom Bundesfinanzhof angewandte neue „mehrstufige Berechnungsverfahren“ ergibt je nach Sachverhalt kleine und auch größere Differenzen zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Darüber hinaus sind viele der Bescheide wegen der zumutbaren Eigenbelastung ab etwa 2012 gem. § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergangen. Entsprechend können Anträge auf Änderungen der Einkommensteuerbescheide nach § 165 Abs. 2 gestellt werden.

Fraglich ist außerdem momentan noch, wann das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird. Erst dann wenden es die Finanzämter nämlich an.

So oder so sollten Sie bei der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten. Er berät Sie umfassend und kompetent gemäß Ihrer individuellen Situation.

GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE IN EURO - Beispiel: 51.835 Euro -	OHNE KINDER		MIT KINDERN - Beispiel: 1 Kind -	
	ledig	verheiratet	1 bis 2	ab 3
bis 15.340 Euro	5%	4%	2% 306,80 Euro	1%
über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	6%	5%	3% 1.073,70 Euro	1%
über 51.130 Euro	7%	6%	4% 28,20 Euro	2%

Im rot markierten Rechenbeispiel zeigt sich die deutliche Entlastung durch den neuen Rechenweg: Nach dem alten Verfahren hätte die zumutbare Belastung bei etwa 2.073 Euro gelegen (4% der Einkünfte). Nun liegt die Grenze bei (addiert) rund 1.409 Euro. Das Finanzamt muss also zusätzlich 664 Euro berücksichtigen.



Foto: mmphoto/fotolia

BETRIEBSEINNAHMEN

Elektronische Anlage ist Muss

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 sind grundsätzlich alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, zur Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verpflichtet. Das teilt das Bundesfinanzministerium mit. Die bisherige Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 Euro die Abgabe einer formlosen Einnahmen-Überschuss-Rechnung als ausreichend angesehen worden ist, läuft damit aus. Mehr Infos und Beratung zu Härtefällen gibt es bei Ihrem Steuerberater. ■

FÄLLIGE STEUER

Geschäftsführer muss vorsorgen

Es gehört zur Pflicht des Geschäftsführers als gesetzlichem Vertreter einer GmbH, ausreichende Mittel zur Zahlung von Steuern bereit zu halten. Verletzt er diese Pflicht, kann er dafür haftbar sein. Dies gilt auch dann, wenn sich das Unternehmen in einer angespannten wirtschaftlichen Situation befindet, entschied das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urteile vom 22. November 2016, Az. 4 K 1746/16 H und Az. 4 K 1748/16 H; jeweils Revision zugelassen). Konkret ging es hierbei um die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, für welche die (später insolvente) GmbH ein Aufschubverfahren in Anspruch genommen hatte. ■

STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT DES ARBEITSZIMMERS

Kein guter Platz frei für den Chef

Wann ist das häusliche Arbeitszimmer eines Selbständigen steuerlich abzugsfähig und wann nicht? Mit dieser Frage befasste sich jetzt wieder einmal der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 22. Februar 2017, Az. III R 9/16). Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteht zunächst einmal ein Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG). Das gilt aber dann nicht, wenn „für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“ (Satz 2).

In der Praxis stellt sich dann durchaus öfters die Frage, ob ein möglicherweise vorhandener „anderer“ Arbeitsplatz überhaupt zumutbar ist. So auch im vom BFH entschiedenen Fall. Hier war ein selbständiger Logopäde in zwei Praxen tätig, die in angemieteten Räumen untergebracht waren. Die Arbeitsplätze dort wurden überwiegend von seinen vier Angestellten genutzt. Für Verwaltungsarbeiten nutzte der Logopäde daher ein häusliches Arbeitszimmer.

Das Abzugsverbot kam seinem Sinn und Zweck nach nicht zum Tragen

Die Finanzrichter gelangten aufgrund einer Würdigung der konkreten Umstände zu der Auffassung, dass eine Erledigung der Büroarbeiten in den Praxisräumen – auch außerhalb der Öffnungszeiten – nicht zumutbar sei. Soweit die Nutzung des Arbeitsplatzes



Foto: amostock/fotolia

in einer Weise eingeschränkt sei, dass der Steuerpflichtige in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verrichten muss, kommt das Abzugsverbot nach seinem Sinn und Zweck nicht zum Tragen. Deshalb seien die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro begrenzt abzugsfähig. ■

STEURO-Tipp

Anhaltspunkte, ob es sich um einen „zumutbaren“ Arbeitsplatz handelt, können sich sowohl aus dessen Beschaffenheit (Größe, Lage, Ausstattung) als auch aus den Rahmenbedingungen seiner Nutzung (Umfang der Nutzungsmöglichkeit, Zugang zum Gebäude, zumutbare Möglichkeit der Einrichtung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers) ergeben. Ihr Steuerberater hilft Ihnen bei der Einschätzung.

TEURE UNTERBRINGUNG IM ALTENPFLEGEHEIM

Fiskus muss Angehörigen helfen

Die Unterbringung in einem Altenpflegeheim übersteigt rasch die finanziellen Möglichkeiten. Gerade wenn sie nur von einer Witwen- bzw. Hinterbliebenenrente leben müssen, sind Pflegebedürftige oft auf die finanzielle Unterstützung der Familie angewiesen.

Den Angehörigen bietet sich nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts Köln in bestimmten Fällen immerhin eine steuerliche Entlastung: Sie können ihre zwangsläufig entstandenen Aufwendungen für die Heimunterbringung ihrer Verwandten nämlich als außergewöhnliche Belastungen i.S. des § 33 EStG geltend machen. Das gilt zumindest dann, wenn die anfallenden Kosten

die Einkünfte der unterstützten pflegebedürftigen Person übersteigen (FG Köln, Urteil vom 26. Januar 2017, Az. 14 K 2643/16; Revision zugelassen).

Hierzu führte das Finanzgericht im konkreten Fall weiter aus:

⇨ In der Rechtsprechung des BFH ist anerkannt, dass untypische Unterhaltsleistungen, mit denen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt wird (z.B. die Übernahme von Krankheits- oder Pflegekosten), nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht in der Lage ist, diese Aufwendungen selbst zu tragen. Aufwendungen für die krank-

heitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Altenpflegeheim fallen deshalb unter § 33 EStG, während beispielsweise Aufwendungen für deren altersbedingte Heimunterbringung nur nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden können.

⇨ Die Kosten sind nicht in Unterhaltskosten i.S. von § 33a EStG und Krankheitskosten i.S. von § 33 EStG aufzuteilen.

⇨ Entgegen der Auffassung des vor Gericht aufgelegenen Kölner Finanzamts ist auch keine fiktive Haushaltsersparnis von den Kosten abzuziehen, die der Kläger für die Unterbringung seiner Mutter in dem Pflegeheim getragen hat. ■

WISSENSWERTES ZU SONDERZAHLUNGEN UND ZEITGRENZEN

Regeln rund um den Minijob

Rund um das Thema Minijob ergeben sich in der Praxis bei Arbeitgebern immer wieder Fragen. Die Minijob-Zentrale hat nun noch einmal einige wichtige Punkte klargestellt. Dabei geht es zum einen um die Behandlung von Sonderzahlungen im Rahmen eines 450-Euro-Minijobs. Zum anderen informiert die Minijob-Zentrale über die Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs im Gewerbe.

Behandlung von Sonderzahlungen:

- ⇨ Einmalige Sonderzahlungen müssen zum Verdienst des Minijobbers hinzugerechnet werden. Ergibt sich unter Berücksichtigung aller laufenden und einmaligen Zahlungen an den Arbeitnehmer ein Gesamtverdienst von mehr als 5.400 Euro für 12 Monate, gilt die Beschäftigung von Anfang an nicht mehr als 450-Euro-Minijob.
- ⇨ Erhalten Minijobber zusätzlich zum Verdienst steuerfreie

STEURO-Tipp

Für kurzfristige Minijobs bis zum 31. Dezember 2014 und ab dem 1. Januar 2019 gelten andere Zeitgrenzen: Zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage. Mehr hierzu weiß Ihr Steuerberater.



Foto: DOC RABE Media/fotolia

Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, bleiben diese in der Sozialversicherung unberücksichtigt.

- ⇨ Auch können Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, beispielsweise als Übungsleiter in Sportvereinen oder als Betreuer, bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei sein.
- ⇨ Ebenfalls steuerfrei sind nebenberufliche Einnahmen aus dem gemeinnützigen Ehrenamt bis zu 720 Euro im Kalenderjahr (die so genannte Ehrenamtpauschale).

Übrigens: Arbeitnehmer können mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben, sofern sie dadurch nicht mehr als durchschnittlich 450 Euro im Monat verdienen.

Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs im Gewerbe:

- ⇨ Bei kurzfristigen Minijobs im Gewerbe kommt es nicht auf den Verdienst an, sondern auf die Beschäftigungsdauer. Als Obergrenze gelten drei Monate, wenn der Minijobber an mindestens fünf Tagen pro Woche arbeitet, oder 70 Arbeitstage, wenn er regelmäßig an weniger als fünf Tagen wöchentlich beschäftigt ist.
- ⇨ Diese Zeitgrenzen gelten innerhalb eines Kalenderjahres, aber auch für jahresübergreifende Beschäftigungen, die von vornherein befristet sind.
- ⇨ Aushilfen können mehrere kurzfristige Minijobs ausüben – aber nicht an mehr als insgesamt 90 Kalendertagen im Jahr. ■



Foto: kzenon/fotolia

ZU FRÜH GEFREUT

Finanzamt darf korrigieren

In seiner handschriftlich ausgefüllten Steuererklärung hatte ein Arbeitnehmer den Lohn aus zwei unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen zutreffend angegeben. Das Finanzamt verließ sich bei der Steuerfestsetzung auf landesweit erhobene elektronische Daten. Hier war allerdings lediglich der Lohn aus einem der beiden Arbeitsverhältnisse erfasst. Der Fehler fiel erst später bei einem Abgleich mit den bundesweit erfassten Daten auf. Daraufhin erhöhte das Finanzamt die Steuerfestsetzung. Dagegen klagte der Arbeitnehmer – allerdings vergeblich. Für das Finanzgericht Düsseldorf hing die Änderung wegen offener Unrichtigkeit nicht von einer Verschuldensfrage ab (FG Düsseldorf, Urteil vom 11. Oktober 2016, Az. 10 K 1715/16 E; Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen). ■

VERERBTES PFLICHTTEILSANSPRUCH GEHÖRT ZUM ERBE

Steuer fällt zum Todeszeitpunkt an

Ein vom Erblasser (bisher nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch gehört zu seinem Nachlass und unterliegt bei seinem Erben der Besteuerung aufgrund Erbanfalls. Das stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 7. Dezember 2016, Az. II R 21/14). Damit entsteht die Erbschaftsteuer bereits mit dem Tod des Pflichtteilsberechtigten. Auf die Geltendmachung des Anspruchs durch dessen Erben kommt es dabei nicht an.

Im entschiedenen Fall war ein Sohn der Alleinerbe seines im

September 2008 verstorbenen Vaters. Dem Vater stand wegen einer Erbausschlagung (nach dem Tod seiner Ehefrau) ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 400.000 Euro zu. Diesen machte er aber gegenüber dem Verpflichteten nicht geltend. Nach dem Tod des Vaters beanspruchte jedoch der Sohn als neuer Anspruchsinhaber den geerbten Pflichtteil (im Januar 2009). Das Finanzamt rechnete den Pflichtteilsanspruch dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb des Klägers bereits auf den Todeszeitpunkt seines Vaters hinzu. Der

Sohn machte hiergegen geltend, dass ein Pflichtteil immer erst mit seiner Geltendmachung der Besteuerung unterliege.

Der BFH kam zu dem Schluss, dass das Vermögen des Erblassers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf den Erben übergeht. Dazu gehöre auch ein dem Erblasser zustehender Pflichtteilsanspruch, weil dieser Anspruch kraft Gesetzes vererblich ist. Für die Besteuerung sei nicht erforderlich, dass der Erbe den geerbten Pflichtteilsanspruch geltend macht. ■

ERHALT EINES ERBES

GmbH muss doppelt zahlen

Erhält eine GmbH eine Erbschaft, kann für deren Erwerb sowohl Erbschaftsteuer als auch Körperschaftsteuer fällig werden. Das entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 6. Dezember 2016, Az. I R 50/16). Denn die GmbH verfüge als Kapitalgesellschaft ertragsteuerrechtlich über keine außerbetriebliche Sphäre. Damit umfasse der Bereich ihrer gewerblichen Gewinnerzielung sämtliche Einkünfte. ■



ÜBERENTNAHMEN
Vorschrift gilt rückwirkend

Bei der Ermittlung der Überentnahmen im Sinne des § 4 Abs. 4a EStG sind auch Entnahmen von Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen, die vor der Einführung dieser Vorschrift in den Betrieb eingelegt worden sind. Das stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 24. November 2016, Az. IV R 46/13). Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen.

Der BFH führte hierzu aus:

- ⇨ Gemäß § 4 Abs. 4a EStG sind Schuldzinsen nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind.
- ⇨ Jede Überführung oder Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem betrieblichen Bereich des Steuerpflichtigen in dessen privaten Bereich stellt gem. § 4 Abs. 4a EStG eine Entnahme dar.
- ⇨ Eine Entnahme liegt indes nicht vor, soweit ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil gemäß § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich übertragen worden ist. Denn die beim bisherigen Betriebsinhaber entstandenen Über- oder Unterentnahmen gehen auf den Rechtsnachfolger über.

Bedeutsam ist das Urteil auch für die Zukunft in Fällen, in denen vor dem 1. Januar 1999 in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter nicht im Rahmen einer Betriebsaufgabe, sondern im Wege einer Einzelentnahme in das Privatvermögen überführt werden. Ihr Steuerberater weiß hierzu mehr. ■

STEUERLICHE BEURTEILUNG DER FAHRTKOSTEN

Wo genau arbeiten Sie eigentlich?

Gleich in mehreren Fällen befassten sich Finanzgerichte jetzt mit dem Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“. Wir fassen die Urteile zusammen.



Wichtig wird der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ (gemäß § 9 Abs. 4 EStG) vor allem im Zusammenhang mit den Fahrtkosten. Nun gibt es im Einzelfall immer wieder Streit über die Auslegung des Gesetzestextes, wie auch drei aktuelle Entscheidungen von Finanzgerichten zeigen. Im Folgenden werden die Urteile kurz zusammengefasst.

Ein Hafen ist ein Tätigkeitsgebiet

⇨ In einem Fall vor dem Finanzgericht Hamburg stritt ein Arbeiter des Gesamthafenbetriebs Hamburg mit dem Finanzamt über die Frage, wie genau ein Hafen einzuschätzen ist (FG Hamburg, Urteil vom 30. August 2016, Az. 2 K 218/15). Nach der Entscheidung des Gerichts stellt der Hafen keine erste Tätigkeitsstätte dar, sondern ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet (im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG). Für die Fahrten innerhalb eines weiträumigen Tätigkeitsgebiets seien die tatsächlichen Aufwendungen oder (wahlweise) die pauschalen Kilometersätze je gefahrenem Kilometer zu be-

rücksichtigen. Ähnliches gelte neben Häfen etwa für Forstgebiete oder Briefzustellbezirke.

Ein Leihbetrieb ist keine erste Tätigkeitsstätte

⇨ Das Niedersächsische Finanzgericht befasste sich mit der Frage, inwiefern die Zuweisung eines Leiharbeiters zu einem Entleihbetrieb eine erste Tätigkeitsstätte begründen kann. Kann sie nicht, entschieden die Finanzrichter (FG Niedersachsen, Urteil vom 30. November 2016, Az. 9 K 130/16). Im entschiedenen Fall musste der Leiharbeiter laut Arbeitsvertrag mit einer jederzeitigen bundesweiten Versetzung einverstanden sein. Selbst wenn er im gesamten Streitjahr nur in einem Entleihbetrieb tätig war, so konnte er doch im Gegensatz zur Auffassung des Finanzamts die tatsächlichen Aufwendungen für seine Fahrten dorthin geltend machen.

Ein Flughafen ist eine erste Tätigkeitsstätte

⇨ Wiederum das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass ein Flughafen eine erste Tätig-

keitsstätte darstellen kann. Ein Pilot kann demnach für die Fahrten zwischen seinem Wohnsitz und seinem Stationierungs- oder Heimatflughafen nur noch die Entfernungspauschale („Pendlerpauschale“) als Werbungskosten geltend machen (FG Hamburg, Urteil vom 13. Oktober 2016, Az. 6 K 20/16). Im vorliegenden Fall entscheidend war, dass die Arbeitgeberin die Zuordnungsentscheidung tatsächlich und dauerhaft getroffen habe und die Pilotin sich in ihrer privaten Lebensgestaltung darauf hätte einrichten können. Hintergrund: Vor einer Gesetzesänderung zum 1. Januar 2014 galt laut oberster Rechtsprechung, dass ein Flugzeugführer schwerpunktmäßig in einem Flugzeug und damit auswärts tätig sei.

In allen drei beschriebenen Fällen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Deshalb sollten vergleichbare Fälle – nach Rücksprache mit dem Steuerberater – offen gehalten werden. Gegen negative Bescheide des Finanzamts sollte gegebenenfalls Einspruch eingelegt werden. ■

Fotos: M. Schröder/fotolia, Sujin Jekasetakom/123RF.com, Sergey Sordau/fotolia

NEUE ARBEITSHILFE ZUR KAUFPREISAUFTEILUNG

Bei der Abschreibung richtig abrechnen

Wer ein Haus kauft, um mit Vermietung und Verpachtung Einkünfte zu erzielen, kann die Anschaffungskosten steuerlich geltend machen. Das ist aber nicht ganz unkompliziert.

Ein Gebäude steht über viele Jahre zur Nutzung zur Verfügung. Dementsprechend wird es auf die Nutzungsdauer abgeschrieben. Deren Länge ist vom Gesetzgeber genau geregelt. Grundlage für die Ermittlung der Gebäude-AfA (Absetzung für Abnutzung) ist nach dem Einkommensteuergesetz (§ 7 Absatz 4 bis 5a EStG) die so genannte AfA-Bemessungsgrundlage. Die neuen Eigentümer sind nach dem Kauf einer Immobilie als Miet-/Renditeobjekt naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem Gebäude zuordnet. Denn nur dieser Kostenteil fließt in die Bemessungsgrundlage zur steuermindernden Gebäudeabschreibung ein.

Grund und Boden nutzt sich nicht ab – eine Abschreibung ist nicht möglich

Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist demgegenüber nicht abschreibbar. Deshalb kann er auch keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Daher ist es in der Regel erforderlich, den Kaufpreis für ein bebautes Grundstück aufzuteilen: auf das Gebäude (das der Abnutzung unterliegt) einerseits und auf den (nicht abnutzbaren) Grund und Boden andererseits. Das hat auch der Bundesfinanzhof so entschieden.



Foto: contrastwerkstatt/fotolia

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der so genannten Restwertmethode aufzuteilen, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits (vgl. BFH-Urteil vom 10. Oktober 2000, Az. IX R 86/97).

Genau über diese Aufteilung kommt es aber in der Praxis immer wieder zum Streit zwischen Steuerzahler und Finanzamt. Das erkannte jetzt auch das Bundesfinanzministerium. Es stellt nun als Arbeitshilfe eine xls-Datei zur Verfügung. Sie kann unter www.bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff „Grundstückskaufpreis“) heruntergeladen werden. ■

STEURO-Tipp

So praktisch die neue Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums auch sein mag – eine individuelle Beratung rund um den Kauf einer Immobilie als Miet-/Renditeobjekt kann sie nicht ersetzen. Fragen Sie Ihren Steuerberater!

Wie genau geht das mit der Aufteilung des Gesamtkaufpreises nochmal? Damit es bei der Gebäude-AfA keinen Stress mit dem Finanzamt gibt, muss von Anfang an richtig gerechnet werden.

BETRIEBSPRÜFER ENTDECKTE MANIPULATION DER REGISTRIERKASSE EINES RESTAURANTS

Ein teure Verständigung mit dem Finanzamt

Wer das Finanzamt betrügen möchte, sollte sich besser nicht auf Glückselcke verlassen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung eines Asia-Restaurants kam die Manipulation der Registrierkasse ans Licht. Auf den Tagesendsummenbons war die Manipulation nicht ersichtlich. Doch mit Hilfe des so genannten Zeitonenberichts der Kasse stellten die Betriebsprüfer fest, dass der Besitzer des Restaurants in den Jahren 2010 bis 2014 Stornierungen in Höhe von insgesamt fast 650.000 Euro vorgenommen hatte.

Nachdem ihm das Finanzamt nun auf die Schliche gekommen war, einigten sich die Parteien im Rahmen einer so genannten tatsächlichen Verständigung auf eine Erhöhung der Betriebseinnahmen für den umstrittenen Zeitraum um insgesamt 620.000 Euro. An dieser Verständigung war ein zur Steuerfestsetzung befugter Amtsträger beteiligt.

Gegen den daraufhin entsprechend geänderten Einkommensteuerbescheid mit der Gewinnerhöhung legte der Restaurantbesitzer dann aber Klage

ein. Es handele sich seiner Meinung nach um eine unzulässige Strafschätzung bzw. außerhalb der Rechtsordnung stehende Übermaßbesteuerung.

Dafür zeigte das Finanzgericht Nürnberg kein Verständnis. Die Beteiligten seien nach Treu und Glauben an die tatsächliche Verständigung (entscheidend: in Anwesenheit eines Amtsträgers) gebunden. Die Verständigung führe auch nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis (FG Nürnberg, Urteil vom 13. Januar 2017, Az. 4 K 1172/16).



Foto: uwmimages/fotolia

Die Entscheidung des Gerichts beweist einmal mehr, wie wichtig die ausführliche und vor allem kompetente Beratung durch einen Steuerberater des Vertrauens sein kann. Ohne diese sollte im Rahmen einer Betriebsprüfung keine Zustimmung zu einer tatsächlichen Verständigung gegeben werden. ■

WICHTIGE HINWEISE FÜR UNTERNEHMER AUS DRITTSTAATEN

BOP erwartet Ihre Anmeldung bis zum 30. Juni

Unternehmer aus Drittstaaten, die in Deutschland Geschäfte machen, müssten BOP kennen. So heißt das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Hierüber können Anträge auf Vergütung der Umsatzsteuer gestellt werden. Um das Portal nutzen zu können, muss sich der gesetzliche Vertreter des Unternehmens hier anmelden. Hierzu läuft die Frist für das Kalenderjahr 2016 am 30. Juni 2017 ab, wie das BZSt mitteilt.



Foto: Sergey Novikov/123RF.com

Das Amt nennt außerdem einige Voraussetzungen für die Anmeldung:

- ⇒ Sie muss eigenhändig vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterschrieben werden.
- ⇒ Diese Unterschrift kann nicht von einem Mitarbeiter, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten geleistet werden.

⇒ Unterschriften in der Form ppa., i.V., i.A. (die Aufzählung ist nicht abschließend) sind nicht zulässig.

Meldet sich ein nicht im Gemeinschaftsgebiet (= Europäische Union) ansässiger Unternehmer (= Antragsteller aus Drittstaaten) zur

Nutzung des BOP an, muss er der Anmeldung einen Identitätsnachweis (zum Beispiel Pass- oder Ausweiskopie) des Unterzeichnenden und einen Handelsregisterauszug oder einen ähnlichen Nachweis beifügen. Das vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterschriebene Anmeldeformular

muss zusammen mit den erforderlichen Unterlagen/Nachweisen per Post an das BZSt übersendet werden. Hierbei gilt es zu bedenken: Je nach Herkunftsland kann die Postlaufzeit schon mal einige Wochen betragen.

Den langen Postweg rechtzeitig bedenken

Eine Übersendung der Anmeldung sowie der dazugehörigen Unterlagen auf elektronischem Weg ist nicht möglich, da die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters im Original beim BZSt eingereicht werden muss. Einen Tipp hat das BZSt noch: Wer innerhalb von vier Wochen nach Einreichen der Anmeldung keine Antwort erhalten hat, sollte beim Support des BZSt nachfragen: Steuerliches Info-Center (SIC), Tel. +49 228 / 406 12 00. ■

TERMINE Steuerkalender 2017

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

- 12.06. Ende der Abgabefrist**
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Juli

- 10.07. Ende der Abgabefrist**
- 13.07. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist**
- 14.08. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist**
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	31
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!